

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
A-1070 Wien

team.s@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. April 2015

Stellungnahme des Österreichischen Frauenrings (ÖFR) zu einem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF- Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015) – 98/ME XXV. GP

1. Allgemeines

Der ÖFR begrüßt die grundsätzlichen Zielsetzungen des Entwurfs: Erstens hinsichtlich einer Differenzierung bezüglich der Strafrelationen bei Eigentumsdelikten einerseits und Delikten gegen Leib und Leben andererseits; das betrifft auch Gewaltdelikte und Sexualdelikte, wie die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung; zweitens die Setzung weiterer Schritte im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (dies auch in Erfüllung des Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014 – 2016 und der Umsetzung des von Österreich am 14. November 2013 ratifizierten und am 1. August 2014 in Kraft getretenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, BGBl III Nr. 164/200 – im Folgenden kurz „Istanbul-Konvention“). Ob alle Regelungen im Detail diesen Zielen dienen, sollte noch geprüft werden; der ÖFR wird im Folgenden auf mögliche diese Ziele konterkarierenden Auswirkungen einzelner Regelungen eingehen. Als Frauendachverband werden wir uns insbesondere auf Gesichtspunkte aus der Sicht der von uns vertretenen Frauen fokussieren.

2. Besonderer Teil

Die explizite Definition der **groben Fahrlässigkeit** in **§ 6 Abs 3** des Entwurfs ist eine wichtige Klarstellung; dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass bei fortgesetzter häuslicher Gewalt jetzt leichter grobe Fahrlässigkeit angenommen wird; gerade im in diesen Fällen sehr häufigen Wiederholungsfall wird doch vorsätzliche Begehung anzunehmen sein. Dies sollte in den Erläuterungen festgehalten werden.

Erweiterung der Erschwerungsgründe in § 33 neu:

§ 33 Abs 1 Z 5: Angesichts der steigenden Zahl von gewalttätigen Übergriffen gerade auf muslimische Frauen erscheint dem ÖFR dieser Erschwerungsgrund der rassistischen oder fremdenfeindlichen Motive besonders wichtig.

§ 33 Abs 2 und Abs 3 neu: Auch diese Regelungen sind besonders in Fällen häuslicher Gewalt sehr zu begrüßen: Gewalttaten an unmündigen Personen bzw in Gegenwart derselben bzw die Begehung im familiären Umfeld traumatisieren die Opfer oft gerade aufgrund des bestehenden Schutz- oder Vertrauensverhältnisses erheblich; die neu definierten Erschwerungsgründe sind daher unter diesen Gesichtspunkten jedenfalls gerechtfertigt. Es wäre allerdings zu prüfen, ob im Sinne einer besseren Umsetzung des Artikel 36 der Istanbul-Konvention Absatz 2 nicht um jene Delikte gegen Integrität und sexuelle Selbstbestimmung ergänzt werden sollte, die weder mit Gewalt noch mit gefährlicher Drohung verbunden sind, da auch solche Handlungen für unmündige Personen besonders traumatisierend sein können. Wiederholte Gewalttaten im Bereich der häuslichen Gewalt sollten jedenfalls strafverschärfend wirken. Ein zusätzlicher Erschwerungsgrund, wenn die Straftat schwere körperliche oder psychische Schäden zur Folge hat, wäre im Sinne des Artikel 46 Istanbul-Konvention bzw der Erläuterungen hierzu zu ergänzen.

§ 37 StGB, Geldstrafen: Die Neuregelung der Grenzen bei Freiheits- und Geldstrafen führt auch dazu, dass bei Delikten wie zB Nötigung oder gefährliche Drohung Geldstrafen verhängt werden können; gerade im Kontext häuslicher Gewalt ist dies vor allem aus Sicht der zu einem überwiegenden Teil betroffenen Frauen abzulehnen.

§ 74 Abs 1 Z 5 StGB, gefährliche Drohung: Die Erweiterung auf Drohungen, etwa Nacktfotos oder sensible Informationen aus dem höchstpersönlichen Bereich zu veröffentlichen, ist angesichts der Reichweite und Schnelligkeit der Neuen Medien sehr zu begrüßen.

§§ 83, 84 StGB (Schwere) Körperverletzung: Die Abgrenzung zwischen § 83 Abs 3 neu und § 84 neu ist für den ÖFR nicht ganz nachvollziehbar; eventuell könnten Ausführungen hierzu in den Erläuterungen auch für die Rechtsanwendung nützlich sein.

§ 96 StGB Schwangerschaftsabbruch, § 97 StGB Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs: Die Regelung bleibt im Wesentlichen mit Ausnahme der Strafdrohungen unverändert. Die grundsätzliche Frage, ob der Schwangerschaftsabbruch im Strafrecht geregelt sein muss, wird nach wie vor nicht gestellt. Alternative wären Regelungen im Gesundheitsrecht (Krankenanstalten-, Ärzterecht) wie in Frankreich oder der Verzicht auf Sonderregelungen für den Schwangerschaftsabbruch wie in Kanada. Der Verfassungsgerichtshof sieht die Entscheidung über den Kinderwunsch als Teil der grundrechtlich durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK geschützten Privatsphäre, – siehe zuletzt VfSlg 19824. Auch der Schwangerschaftsabbruch ist daher vom Schutz des Artikels 8 EMRK umfasst; nach herrschender Lehre wird daraus

auch das Selbstbestimmungsrecht abgeleitet. Die Frage, ob durch die geltende Systematik des grundsätzlichen strafrechtlichen Verbots des Schwangerschaftsabbruchs iVm der Straffreiheit unter bestimmten Voraussetzungen dieses Selbstbestimmungsrecht ausreichend gewahrt ist, bleibt nach wie vor offen.

§ 106a StGB Zwangsheirat: Der ÖFR begrüßt diesen neuen Tatbestand. Eine Erweiterung der vorgeschlagenen Fassung des Absatz 1 auf Fälle, in denen keine strafrechtlich relevante Drohung oder Nötigung angewandt wurde, wäre jedoch zu prüfen: Eheschließungen werden in der Praxis auch oft durch massiven sozialen bzw familiären Druck erzwungen.

§ 120a StGB „Cyber-Mobbing“: Gerade Frauen, die sich viel im Internet bewegen – „Netzfeministinnen“! – sind oft brutalen Belästigungen bzw Drohungen im Internet ausgesetzt; daher ist die Einführung dieses neuen Tatbestands äußerst wichtig. Die bisherigen Möglichkeiten, dagegen strafrechtlich vorzugehen, waren zu restriktiv. Die Beschränkung auf „fortgesetzte“ Handlungen erscheint allerdings auch in diesem neuen Tatbestand als zu eng. Oft kann schon eine einmalige Veröffentlichung eines kompromittierenden Fotos weitreichende Konsequenzen haben.

§ 205a StGB Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Die Umsetzung einer langjährigen frauenpolitischen Forderung – „Nein muss genügen“ bzw „No means No“ - wird vom ÖFR ausdrücklich begrüßt. Sie stellt auch eine längst notwendige Erfüllung menschen- und völkerrechtlicher Verpflichtungen dar: Bereits 2003 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgehalten, dass alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen, auch ohne das Vorliegen von körperlichem Widerstand durch das Opfer, unter Strafe zu stellen sind sowie deren effektive Strafverfolgung zu ermöglichen ist. (vgl. EGMR 4.12.2003, 39272/98, M.C./Bulgarien, Rz 166). Zudem geht diese Verpflichtung auch aus Artikel 36 der Istanbul-Konvention hervor.

Eine Vergewaltigung liegt auch dann vor, wenn zwar keine Gewalt ausgeübt wurde bzw Freiheitsentziehung oder Drohung vorliegt, die geschlechtliche Handlung aber erkennbar gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen wurde. In Zukunft wird es also nicht mehr um die Frage gehen, ob das Opfer sich ausreichend zur Wehr gesetzt hat, sondern darum, ob ein Einvernehmen vorlag oder nicht. Dies erscheint dem ÖFR ganz besonders wichtig: Übergriffe sind keine legitime Form des sexuellen Umgangs. Auch bei Eigentumsdelikten wie Raub oder Diebstahl wird nicht geprüft, ob sich das Opfer ausreichend gewehrt hat. Insofern ist der neue Tatbestand eine längst notwendige Aufwertung der sexuellen Selbstbestimmung, auch in Relation zB auf das Eigentum. Die medial geäußerte Kritik, dass die vorgeschlagene Formulierung zu unbestimmt sei, ist dem ÖFR nicht nachvollziehbar: Weder werden unbestimmte, einer Auslegung nicht zugängliche Begriffe verwendet noch ist ein sonstiger Widerspruch zum Legalitätsprinzip, das nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Bereich des Strafrechts besonders streng auszulegen ist, erkennbar. Im Übrigen muss jedes Gesetz bei der Rechtsanwendung ausgelegt werden; die Rechtsprechung zu dieser neuen Bestimmung wird daher für eine künftige Evaluierung aufschlussreich sein. Die ebenfalls in Frage gestellte Nachweisbarkeit von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung ist nach Ansicht des ÖFR kein taugliches Gegenargument: jede Tat muss vor Gericht bewiesen werden, es gilt der Grundsatz der

freien Beweiswürdigung. Betreffend die subjektive Tatseite ist anzunehmen, dass TäterInnen in der Regel wissen was sie tun; und Betroffene ebenfalls sich im Klaren darüber sind, ob sie die gegenständlichen geschlechtlichen Handlungen wollten oder nicht. Abschließend dazu sei noch angemerkt, dass jedes Gesetz missbräuchlich verwendet werden kann: falsche Anzeigen (bei Sexualdelikten selten, lediglich bei rund 3%), zB um „persönliche Feinde“ zu diskreditieren, kommen in vielen Rechtsbereichen vor; trotzdem werden die entsprechenden Regelungen nicht für entbehrlich erachtet!

§ 218 StGB Sexuelle Belästigung: Im Sinne des Artikel 40 der Istanbul-Konvention, der davon spricht, dass jede sexuelle Belästigung Rechtsfolgen nach sich ziehen muss, ist die Erweiterung des bereits bestehenden Tatbestandes der sexuellen Belästigung auf sexuelle Handlungen im weiteren Sinne geboten. Auch im Sinne eines Zugangs zu bzw einer Verständlichkeit von rechtlichen Normierungen: Die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz hat nach § 6 Gleichbehandlungsgesetz rechtliche Konsequenzen; diese Bestimmung war immer weiter formuliert. Dass ein- und dieselbe Handlung – zB der bis zum Überdross diskutierte Griff aufs Gesäß – zwar am Arbeitsplatz rechtliche Folgen hat, nicht aber in der Öffentlichkeit, zB auf der Straße oder in öffentlichen Verkehrsmitteln, ist für Nicht-ExpertInnen schwer nachvollziehbar. Der Tatbestand der sexuellen Belästigung könnte sogar noch ausgedehnt werden, nämlich auf alle sexuell bestimmten körperlichen Handlungen. Weiters sei angemerkt, dass im Gegensatz zum Strafrecht im Gleichbehandlungsrecht auch die Beeinträchtigung der Würde der betroffenen Person ein Kriterium ist; dies erscheint dem ÖFR als das sinnvollere Kriterium als die derzeit im StGB genannte Ärgerniserregung, die letztlich aus der Zeit rührt, als – bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 2003 – die Regelung im Wesentlichen eine gegen Exhibitionismus gerichtete Bestimmung war. Gerade aus der Sicht der mehrheitlich von sexuellen Belästigungen betroffenen Frauen erscheint dem ÖFR das Kriterium der Menschenwürde treffender: solche Belästigungen werden zumeist als Demütigung empfunden und weniger als Ärgernis!

Sowohl für **§ 205a** als auch für **§ 218 StGB** gilt: Mit einer Strafbestimmung signalisiert die Gesetzgebung auch, was gesellschaftlich erwünscht und was gesellschaftlich unerwünscht ist. Sexuelle Übergriffe sind daher in jeder Form rechtlich zu sanktionieren, gleichgültig, wo sie passieren und wer sie ausübt. In Bezug auf belästigende körperliche Übergriffe ist von einer verdichteten staatlichen Schutzpflicht gegenüber Frauen auszugehen (siehe die jüngere gendersensible Gewaltschutzjudikatur des EGMR und die Concluding Observations des CEDAW-Ausschusses). Diese Judikaturentwicklung schränkt den bei Schutzpflichten grundsätzlich bestehenden Entscheidungsspielraum der Vertragsstaaten im vorliegenden Zusammenhang ein und verpflichtet auch zum Einsatz des Justizstrafrechts, um die derzeit bestehende Schutzlücke bei belästigenden körperlichen Übergriffen zu schließen. In diesem Sinne ist die Erweiterung des Tatbestands der sexuellen Belästigung und die Einführung des neuen Tatbestands der sexuellen Selbstbestimmung menschen- und völkerrechtlich geboten und keine frauenpolitische Gefälligkeit!

§ 274 StGB Landfriedensbruch: Die Neufassung des Delikts „Landfriedensbruch“ als „Schwere gemeinschaftliche Gewalt“ scheint mehr verbale Kosmetik als inhaltliche

Neufassung: Statt der Teilnahme an einer „Zusammenrottung einer Menschenmenge“ soll jetzt die Teilnahme an einer „Versammlung einer größeren Zahl von Menschen“ unter bestimmten Voraussetzungen, die im Wesentlichen gleich geblieben sind, strafbar sein. Nach wie vor fehlt die ansonsten im Strafrecht übliche individuell zurechenbare schuldhaftige Begehung einer konkreten Straftat als Voraussetzung für die Strafbarkeit, strafbar ist auch in der Neufassung bereits die bloße Teilnahme, was nach wie vor dazu führen kann, dass bereits die Anwesenheit bei bestimmten Versammlungen strafrechtlich relevant sein kann.

§ 198 Abs 2 und Abs 3 StPO Diversion: Die Erweiterung der Möglichkeiten, Delikte auch diversionell zu erledigen, auf bestimmte Sexualdelikte, wird vom ÖFR ambivalent gesehen: Gerade im Bereich häuslicher Gewalt erscheint dies in Hinblick auf die Situation der Opfer problematisch. Aus Täterperspektive mag dies anders zu beurteilen sein; da jedoch die überwiegende Zahl der Opfer häuslicher Gewalt weiblich ist, vertritt der ÖFR diesbezüglich die Sicht der Frauen: Es darf keinesfalls zur Bagatellisierung solcher Delikte kommen; dem Schutz der Opfer ist jedenfalls der Vorzug zu geben. Es wäre zu prüfen, ob bei Vorliegen von Erschwerungsgründen iSd § 33 Abs 2 und Abs 3 neu bzw bei Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung überhaupt diversionelle Erledigungen zulässig sein sollen. Der Tatausgleich bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollte jedenfalls nicht in Form einer Mediation durchgeführt werden.

Mit besten Grüßen,



Dr.ⁱⁿ Christa Pözlbauer
Vorsitzende des ÖFR



Dr.ⁱⁿ Brigitte Hornyik
stv. Vorsitzende des ÖFR